

## Energiemanagement

### Nachweis der ökologischen Gegenleistungen für BECV: Neuerungen für das Abrechnungsjahr 2025

**Mitte Februar aktualisierte die DEHSt die Leitfäden für die Carbon-Leakage-Verordnung BEHG. Die Änderungen betreffen unter anderem auch den Bereich der ökologischen Gegenleistungen (öGI).**

Im Zuge der nahenden Antragsfrist (30.06.2026) für einzureichende BECV-Anträge hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ihre Leitfäden und Hinweispapiere für die BECV aktualisiert und einige davon auf einer Informationsveranstaltung am 17.03.2026 vorgestellt. Alle aktualisierten Dokumente finden Sie auf der [Website der DEHSt](#).

Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen im Bereich der [ökologischen Gegenleistungen](#) für BECV. Zusätzlich bieten wir Ihnen auch wieder ein umfangreiches Webinar zum Thema [ökologische Gegenleistungen am 28.04.2026](#) an.

#### **Verpflichtende Nutzung des Excel-Tools „Investitionsüberschuss“**

Um Investitionsüberschüsse besser alle Beteiligten kenntlich und nachvollziehbar zu machen, hat die DEHSt ein neues Excel-Tool entworfen, das verpflichtend zu nutzen ist, sollte ein Investitionsüberschuss beim diesjährigen Antrag entstehen oder aus den vorangegangenen Jahren mitgenommen und abgetragen werden. Dieses Tool muss durch den Antragsteller befüllt und von einer prüfungsbefugten Stelle (pbST) bestätigt werden. Ein Import von Informationen aus den Vorjahren soll möglich sein. Es ist nicht im FMS-Antrag selbst als Dateianhang hochzuladen, sondern wird als zusätzliche Datei der signierten Nachricht im VPS von der pbST angehängt und wieder an den Antragsteller geschickt und von ihm bei der DEHSt eingereicht. Das Tool soll ab Anfang April zum Download verfügbar sein. Weiter Informationen finden Sie im Kapitel 4.3.7 des [BEHG Carbon Leakage – Hinweispapier zu ökologischen Gegenleistungen der Unternehmen \(§§ 10 bis 12 BECV\)](#).

#### **Veröffentlichung des FMS für BECV**

Das FMS (Formular-Management-System) soll Anfang April veröffentlicht werden. Um rechtzeitig darüber informiert zu werden empfehlen wir Ihnen, den [Newsletter der DEHSt](#) zu abonnieren.

#### **Weiterführung der Erleichterungen aus dem Abrechnungsjahr 2024**

Die aus dem letzten Jahr schon bekannten Erleichterungen werden auch dieses Jahr weitergeführt:

- ▶ Anstatt eine Bestätigung im FMS zu verweigern, kann die pbST eine Verbesserungsempfehlung für das nachfolgende Abrechnungsjahr abgeben.
- ▶ Wenn die Summe der geforderten Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen der geforderten Investitionssumme entspricht oder diese übersteigt, kann auf die **Prüfung der Wirtschaftlichkeitsberechnung** von bereits umgesetzten Maßnahmen seitens der pbST verzichtet werden. Wird die Investitionssumme nicht erreicht, muss die Wirtschaftlichkeitsberechnung von nicht umgesetzten Maßnahmen geprüft werden. Die Angaben im FMS zur Wirtschaftlichkeit von umgesetzten Maßnahmen sind für die Unternehmen weiterhin verpflichtend.

## Harmonisierung mit den Vorgaben des EnEg

Die Anwendung der 90-Prozent-Regel des Energieeffizienzgesetzes (EnEg) im Kontext der Anforderungen der BECV wurde in die entsprechenden Leitfäden mitaufgenommen. Allerdings müssen sämtliche Standorte, für welche die Beihilfe beantragt wird, vollständig von der [ISO 50001](#) oder [EMAS](#) abgedeckt sein.

Unternehmen, die nach § 8 EnEg nicht zu einer Einführung eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001 oder Umweltmanagementsystems nach EMAS verpflichtet sind (Gesamtendenergieverbrauch < 7,5 GWh), können trotzdem unter die Anforderung des Bestriebs eines Energie- oder Managementsystems nach BECV fallen. Nur Unternehmen, deren durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch fossiler Brennstoffe der letzten drei Kalenderjahre < 10 GWh lag, kann die Anforderungen nach § 10 BECV über den Betrieb eines nicht zertifizierten Energiemanagementsystems nach ISO 50005 (UE 3) oder eine Mitgliedschaft in einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (IEEKN) erfüllen.

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema oder benötigen Sie eine Prüfung nach den Anforderungen der BECV? Wenden Sie sich gerne an [Linda Finkenzeller](#) oder [David Kroll](#).

## Gebäudemodernisierungsgesetz – Bundesregierung veröffentlicht Eckpunkte

### Verbraucher sind nicht mehr verpflichtet, 65 % ihrer Heizkosten aus erneuerbaren Energien zu decken – neue Anforderungen erhöhen den Beratungsbedarf.

Am 24. Februar 2026 kündigte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie an, das bisherige Gebäudeenergiegesetz (GEG) grundlegend zu reformieren und die 65-Prozent-Pflicht für erneuerbare Energien beim Einbau neuer Heizungen, das sogenannte [Heizungsgesetz](#) (§ 71 GEG), abzuschaffen.

An ihre Stelle soll im geplanten Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) eine sogenannte Grüngasquote treten. Künftig würden Gasversorger verpflichtet, schrittweise steigende Anteile von Biomethan oder grünem Wasserstoff bereitzustellen, Ab 2029 sollen so die Heizungen durch mindestens 10 % klimafreundliche Brennstoffe betrieben werden.

Mit den aktuellen Entwicklungen rund um das Gebäudeenergiegesetz wächst der Informations- und Beratungsbedarf im Gebäudesektor spürbar. Eigentümer, Investoren und Unternehmen suchen Orientierung bei Sanierung, Heiztechnik und Fördermöglichkeiten.

Qualifizierte Energieberater werden mehr denn je gebraucht, denn die Anforderungen steigen und damit auch die Chancen für Fachkräfte, sich in einem zukunftssicheren Markt zu positionieren.

Die GUTcert Akademie bereitet in ihren Seminaren praxisnah genau auf diese Aufgabe vor. Die Schulungen richten sich nach den Voraussetzungen an Lehrinhalten aus dem [Regelheft der Energieeffizienz-Expertenliste](#).

## Kommende Termine zum Thema:

- ▶ 20.04.–24.04.2026: [BAFA-Energieberater \(Modul 2 – DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) Wohngebäude](#)
- ▶ 04.05.–22.05.2026: [BAFA-Energieberater \(Modul 2 – DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) Nichtwohngebäude](#)
- ▶ 29.06.–24.07.2026: [BAFA-Energieberater \(Modul 1 – EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)
- ▶ 21.09.–02.10.2026: [BAFA-Energieberater \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu unseren Veranstaltungen? Wenden Sie sich gerne an das [Team der GUTcert Akademie](#).

## Exzellenznetzwerk Energie- und Klimamanagement 2026

**Im September 2026 findet wieder das GUTcert-Netzwerk für alle Expertinnen und Experten und sonstige Energiebegeisterte statt – mit einem spannenden Programm!**

Die GUTcert lädt Sie schon jetzt herzlich zu unserem hybriden Branchentreffen rund um die Zukunft des Energie- und Klimamanagements ein.

Am Freitag, den 25. September 2026 erwartet Sie bei unserem jährlichen Exzellenznetzwerk ein jetzt schon stark besetztes Programm mit aktuellen Impulsen, praktischen Einblicken und spannenden Diskussionen – vom (bis dahin geänderten?) Energieeffizienzgesetz über eine große Podiumsdiskussion rund um das Thema Energie- und Klimamanagement bis hin zu einem englischen Gastbeitrag unseres Mutterkonzerns, der AFNOR Group, die uns im Rahmen ihres 100-jährigen Bestehens im September besucht.

### Referenten sind u. a.:

- ▶ Christian Noll (Geschäftsführer der [DENEFF](#))
- ▶ RA Niko Liebheit ([Becker Büttner Held](#))
- ▶ Dr. Nathanael Harfst ([Controlling, Energie- und Klimamanagement](#))
- ▶ [BAFA](#)-Experte Tim Oliver Clös

**Datum:** Freitag, 25.09.2026 (Get-Together Donnerstag, 24.09.2026, in luftiger Höhe)

**Uhrzeit:** Freitag ab ca. 09:00, (Get-Together am Donnerstag ab ca. 17 Uhr – weitere Infos folgen)

**Ort:** [Hotel Aquino](#), Hannoversche Str. 5B, 10115 Berlin

Egal ob im Energiemanagement, in der Auditierung oder im Nachhaltigkeitsbereich tätig – die Veranstaltung schafft Raum für fachlichen Austausch, praxisnahe Diskussionen und neue Impulse in einer Phase anspruchsvoller Veränderungen.

Sie waren noch nie bei einem unserer Exzellenznetzwerke? Hier ein kleiner [Rückblick auf die Online-Veranstaltungen 2025](#).

Wir freuen uns sehr, Ihnen diese spannende Veranstaltung in diesem Jahr als **Hybrid-Veranstaltung** anbieten zu können. Aber am meisten freuen wir uns darauf, uns auch wieder vor Ort persönlich mit Ihnen austauschen zu können!

Sie können sich schon jetzt [anmelden](#). (Bitte wählen Sie bei der Buchung aus, ob Sie **online** oder **vor Ort** teilnehmen möchten. Einfach bei der Buchung das passende Häkchen setzen. Und vergessen Sie nicht, sich für unser Get-Together am 24.09.2026 gleich mitanzumelden.)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Exzellenznetzwerk? Wenden Sie sich gerne an unsere [Akademie](#).

## Qualitätsmanagement

### ISO 9001: Unterschied zwischen Anwendungsbereich und Geltungsbereich im QMS

**Anwendungsbereich oder Geltungsbereich? Die Begriffe werden im Qualitätsmanagement oft verwechselt. Wir erklären den Unterschied nach ISO 9001 und seine Bedeutung für Zertifizierung und Audits.**

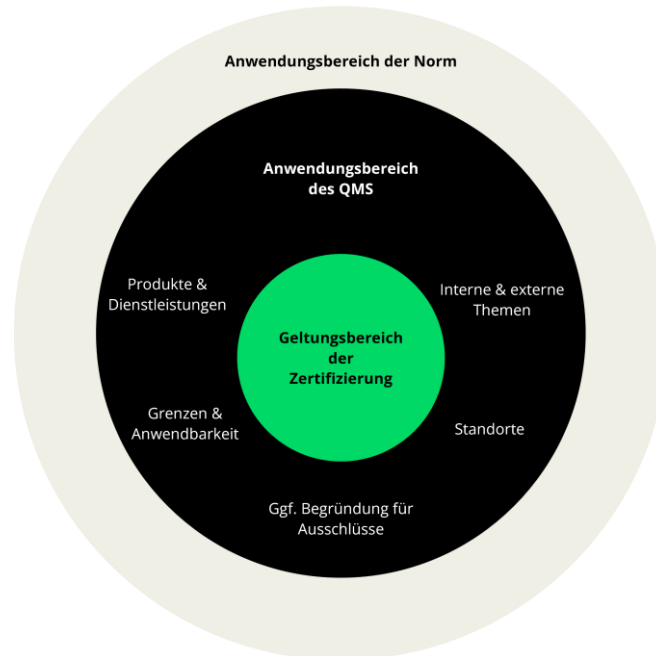
Wer ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach [ISO 9001](#) einführt oder weiterentwickelt, stößt früh auf zentrale Fragen: Was umfasst eigentlich das QMS und was nicht? Und was gehört auf das Zertifikat? Die Begriffe Geltungsbereich und Anwendungsbereich werden häufig synonym verwendet. Tatsächlich beschreiben sie jedoch unterschiedliche Perspektiven auf Managementsystem und Zertifizierung. Ein klares Verständnis ist wichtig für die Vorbereitung auf Audits und die korrekte Umsetzung der Norm. Dieser Artikel zeigt, wie die Begriffe zusammenhängen, warum sie relevant sind und wie Organisationen sie in der Praxis sinnvoll festlegen können.

#### Woher kommt die Unterscheidung?

Managementsystemnormen unterscheiden zwischen drei wichtigen Ebenen:

1. **Anwendungsbereich der Norm:** beschreibt, für welche Organisationen und Zwecke die Norm grundsätzlich vorgesehen ist und legt grundsätzlich den Gegenstand und die beabsichtigten Ergebnisse der Anwendung durch die Organisation fest
2. **Anwendungsbereich des Managementsystems:** legt fest, in welchen Bereichen der Organisation die Regelungen aus dem Managementsystem tatsächlich angewendet werden. Dies muss als dokumentierte Information festgehalten werden und umfasst Festlegungen zu  
Tätigkeiten bzw. Prozessen  
Produkten bzw. Dienstleistungen  
Standorten
3. **Geltungsbereich der Zertifizierung:** zeigt, welche der genannten Tätigkeiten/Prozesse, Produkte/Dienstleistungen und Standorte im Audit bewertet und auf dem Zertifikat ausgewiesen werden sollen.

Diese Systematik sorgt dafür, dass Organisationen, Auditoren und Zertifizierungsstellen eine einheitliche Grundlage für die Umsetzung, Bewertung und Zertifizierung haben.



Zusammenhang zwischen Anwendungsbereich der Norm, Anwendungsbereich des QMS und Geltungsbereich der Zertifizierung einer Organisation.

## Der Anwendungsbereich des QMS nach ISO 9001

Die zentrale Anforderung findet sich in Kapitel 4.3 der Norm: Festlegen des Anwendungsbereichs des QMS. Organisationen müssen darin die Grenzen ihres QMS sowie die Anwendbarkeit der Normanforderungen festlegen und bestimmen, welche Produkte und Dienstleistungen durch das System abgedeckt sind.

Dabei sind insbesondere drei Aspekte zu berücksichtigen:

1. interne und externe Themen der Organisation
2. Anforderungen interessierter Parteien
3. Art der Produkte und Dienstleistungen

Der Anwendungsbereich beschreibt damit die tatsächliche Reichweite des QMS. Er umfasst beispielsweise relevante Standorte, Organisationseinheiten und Prozesse. Wichtig ist, dass der Anwendungsbereich klar formuliert, nachvollziehbar und als dokumentierte Information verfügbar ist.

Im Anhang A.5 der ISO 9001:2015 wird auf die mögliche Nichtanwendbarkeit einzelner Normanforderungen hingewiesen. Wenn bestimmte Anforderungen aufgrund der Tätigkeiten einer Organisation nicht zutreffen, müssen sie nicht umgesetzt werden. Dies ist jedoch zu begründen und darf weder die Fähigkeit der Organisation beeinträchtigen, konforme Produkte und Dienstleistungen bereitzustellen, noch die Kundenzufriedenheit oder die Einhaltung relevanter gesetzlicher und behördlicher Anforderungen negativ beeinflussen.

## Der Geltungsbereich der Zertifizierung

Der Geltungsbereich der Zertifizierung zeigt, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen durch die Zertifizierungsstelle bestätigt wurden. Er wird im Audit bewertet und auf dem Zertifikat dokumentiert. Er muss sowohl für die gesamte Organisation als auch für die einzelnen Standorte klar definiert und zugeordnet werden, damit externe Parteien nachvollziehen können, wofür die Organisation zertifiziert ist. Natürlich darf der Geltungsbereich nicht die Grenzen des Anwendungsbereichs des Managementsystems überschreiten.

Ausgelagerte Prozesse dürfen nicht als Teil des Geltungsbereiches aufgeführt werden, da sie außerhalb der direkten Verantwortung der Organisation liegen. Das daraus resultierende Produkt oder die Dienstleistung kann jedoch weiterhin Bestandteil des Zertifizierungsumfangs sein. Für Kunden, Partner oder Behörden ist der Geltungsbereich der Zertifizierung der sichtbare Teil des Managementsystems.

Den Geltungsbereich der Zertifizierung darf jede Organisation selbst wählen. In den meisten Fällen umfasst er – wie der Anwendungsbereich des Managementsystems – die ganze Organisation. Aber es sind auch Situationen denkbar, in denen eine Organisation nicht all ihre Tätigkeiten oder Standorte in die Zertifizierung einbeziehen möchte. Bei einem Ausschluss sind neben rechtlichen Aspekten (z.B., wenn eine Zertifizierung gesetzlich oder behördlich gefordert wird) dabei vor allem inhaltliche Aspekte zu beachten. So ist es nicht möglich, Tätigkeiten oder Standorte auszuschließen, ohne die die zertifizierten Tätigkeiten nicht anforderungsgerecht erbracht werden können.

## Relevanz für andere Managementsysteme

Die Unterscheidung zwischen Anwendungsbereich und Geltungsbereich ist nicht auf die ISO 9001 beschränkt. Auch Normen wie [ISO 14001](#), [ISO/IEC 27001](#), [ISO 45001](#) oder [ISO 50001](#) folgen derselben Struktur. Grundlage dafür ist die Harmonized Structure (HS) der ISO-Managementsystemnormen, die zentrale Anforderungen vereinheitlicht und damit auch die [Integration mehrerer Managementsysteme](#) erleichtert ([Wechselservice der GUTcert](#)).

## Fazit

Der Unterschied zwischen Anwendungsbereich und Geltungsbereich ist mehr als eine sprachliche Feinheit. Er macht deutlich,

- ▶ wofür eine Norm vorgesehen ist
- ▶ wie die Organisation sie im Managementsystems anwendet
- ▶ welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und Standorte zertifiziert werden

Ein klar definierter Anwendungsbereich ist die Grundlage für ein transparentes und wirksames QMS. Ein präziser formulierter Geltungsbereich der Zertifizierung sorgt dafür, dass Kunden, Auditoren und andere interessierte Parteien nachvollziehen können, wofür eine Organisation zertifiziert ist. Weitere Informationen und praktische Beispiele für die Anwendung finden Sie im [GUTcert Leitfaden ISO 9001 für KMU, Teil 4](#).

## Ansprechpersonen

Bei Fragen rund um Qualitätsmanagement nach ISO 9001 wenden Sie sich gerne an [Lea Graf](#) und [Amelie Mandel](#).

## Emissionshandel

### Neue Verpflichtungen in der Regelphase des CBAM

**Der CBAM ist zum 01.01.2026 in die Regelphase übergegangen. Damit ergeben sich neue Vorgaben für Einführer von CBAM-Waren. Wir bündeln im Folgenden die wichtigsten Informationen von der DEHSt und der EU-Kom.**

Die Deutsche Emissionshandelsstelle ([DEHSt](#)) sowie die Europäische Kommission ([EU-KOM](#)) haben Anfang März eine Online-Veranstaltung zur Regelphase des CBAM durchgeführt.

Der Carbon Border Adjustment Mechanism ([CBAM](#)) ist zum 01.01.26 in die Regelphase eingetreten. Als Teil des Pakets „Fit for 55“ soll er als Ergänzung zum Europäischen Emissionshandel Wettbewerbsnachteile aufgrund des Wegfalls kostenloser Zuteilung für Unternehmen in Europa ausgleichen. Während viele Rechtsakte noch nicht in Kraft sind, sind die Rahmenlinien schon sehr klar gesetzt.

#### **Wer ist vom CBAM betroffen?**

Der Anwendungsbereich des [CBAM](#) umfasst Einführer von Aluminium, Eisen und Stahlerzeugnissen, Zement, Dünger, Strom und Wasserstoff in die EU. Einführer sind dazu verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Mengen, die bei der Herstellung ihres Produkts entstanden sind, zu berichten und dafür Berechtigungen (Zertifikate) zu erwerben. Verantwortlich sind die importierende Gesellschaft oder deren indirekte Zollvertretung.

Seit dem Eintritt der Regelphase des CBAM zum 01.01.26 ist die Einfuhr von Gütern, die unter CBAM fallen, nur noch zugelassenen Anmeldern erlaubt. Aktuell gibt es noch eine Übergangsfrist, bei der ein Antrag zur Zulassung noch ausreichend ist, sofern dieser bis zum **31.03.26** eingereicht wurde. Die Zulassung erfolgt über die DEHSt.

Im Oktober hatte die EU-Kom eine Vereinfachung beschlossen. Sämtliche Pflichten des CBAM (Zulassung, Berichterstattung, Verifizierung) greifen erst ab einer kumulierten Menge von 50t CBAM-Produkte. (Ausgenommen Strom und Wasserstoff). Dieser Schwellenwert gilt für Einführer von Waren, nicht für indirekte Zollvertreter. Eine Aufteilung der Waren mit Mengen unter 50t über mehrere Zollvertreter führt daher nicht zu einer Umgehung der CBAM-Pflichten für den Einführer. Sollte die 50t Grenze überschritten werden, werden die Verpflichten im Folgejahr aktiv.

Die Verantwortlichkeiten für müssen privatrechtlich zwischen dem indirekten Zollvertreter und dem Einführer geklärt werden.

#### **Berichts- und Abgabepflicht**

Bis zum 30.09 des Folgejahrs nach der Einfuhr müssen die CO<sub>2</sub>-Mengen in der CBAM-Erklärung berichtet werden. Die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Mengen erfolgt über die Methoden der CBAM-Richtlinie. Hierzu können die von der EU-Kom veröffentlichten Standardwerte genutzt werden oder tatsächliche Werte verwendet werden. Bei der Verwendung tatsächlicher Werte müssen die CBAM-Erklärungen von einer akkreditierten Prüfstelle verifiziert werden.

Um tatsächliche Werte nutzen zu können, müssen Lieferanten und Anlagen nachvollziehbare und belegbare Daten liefern. Anlagen können hierfür eine Registrierung im CBAM-Register vornehmen. Dafür müssen Anlagen im Ausland ebenfalls verifiziert werden. Hierfür ist eine Begehung der Anlage durch einen Prüfer notwendig. Der Abstand zwischen Begehungen darf maximal drei Jahre betragen.

Für die in der CBAM-Erklärung angegebenen Berichte sind Zertifikat zu erwerben und bei der DEHSt einzureichen. Der Preis orientiert sich am Preis der Zertifikate für den [EU-ETS 1](#).

**Wichtig: Zertifikate können erst im Jahr 2027 rückwirkend erworben werden. Dafür sind im Jahr 2026 bereits Rückstellungen zu bilden.**

Ab 2027 sind zudem Berechnungen für die notwendigen Zertifikate anzustellen, da 50 % der CO<sub>2</sub>-Mengen, der pro Quartal eingeführten Waren gedeckt sein müssen.

Für weitere Fragen rund um den Verifizierungsprozess und das Thema CBAM besuchen Sie gerne unsere [Web-site](#) oder wenden Sie sich direkt an [André Mahnicke](#).

## DEHSt aktualisiert Leitfaden zum EU-ETS 2

**Im überarbeiteten DEHSt-Leitfaden zum EU-ETS 2 gibt es neue Kapitel und Vorgaben zu Emissionsgenehmigung, Berichtspflichten und Verifizierung ab 2025.**

Der [EU-ETS 2](#) reguliert Brennstoffemissionen, die in den Bereichen Gebäude, Straßenverkehr, Energiewirtschaft, dem verarbeitenden Gewerbe und dem Bausektor anfallen und nicht unter den Anwendungsbereich des [EU-ETS 1](#) fallen. Ähnlich dem EU-ETS 1 müssen emissionshandelspflichtige Unternehmen im EU-ETS 2 jährliche Emissionen des Vorjahres erfassen und berichten. Die Emissionsberichte müssen durch eine akkreditierte Prüfstelle wie die GUTcert geprüft und verifiziert werden.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat ihren [Leitfaden zum Europäischen Emissionshandel 2](#) (EU-ETS 2) nun umfassend aktualisiert. Neben der Überarbeitung von Kapitel 7 wurden die Kapitel 8, 9 und 10 neu aufgenommen sowie die Anhänge 2, 3 und 4 ergänzt. Die Änderungen betreffen insbesondere formale Verfahrensabläufe, Dokumentationsanforderungen sowie die Schwerpunkte der Verifizierung.

### Emissionsgenehmigung und Berichtspflichten

Die Berichtspflichten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) bestehen fort, solange eine Emissionsgenehmigung vorliegt – selbst dann, wenn in einem Berichtsjahr keine Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden.

Wird die Tätigkeit im Brennstoffemissionshandel eingestellt, ist aktiv ein Antrag auf Aufhebung der Emissionsgenehmigung über das von der DEHSt vorgesehene [Formular](#) zu stellen.

### Verfahrensablauf zum Erstellen und Einreichen der Emissionsberichte

Ab dem Berichtsjahr 2025 erfolgt die Erstellung des Emissionsberichts über die neue FMS-Anwendung „Emissionsberichte – nEHS und EU-ETS 2“ („2-in-1-Emissionsbericht“). Vorgesehen sind zwei eigenständige Teilanwendungen für nEHS und ETS 2, wobei der nEHS-Teil technisch führend ist. Die Kommunikation mit der DEHSt erfolgt weiterhin über die DEHSt-Plattform in einem separaten Anliegen.

### **Steuerrechtliche Korrekturen und Sonderfälle**

Steuerrechtliche Korrekturen sollen möglichst vor Fristablauf im Emissionsbericht berücksichtigt werden. Nachträgliche Änderungen können eine erneute Einreichung erforderlich machen oder andernfalls zu Schätzungen der Brennstoffemissionen durch die DEHSt führen.

Der Leitfaden enthält außerdem konkrete Vorgaben zu Sonderfällen, etwa für Inhaber von Steuerlagern (Kapitel 10) oder für Inverkehrbringer von Brennstoffen nach § 23 Absatz 1 oder 1a EnergieStG und für die Verwendung energiesteuerfreier Kohle als Kraft- oder Heizstoff gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 EnergieStG (Kapitel 2).

### **Prüfeschwerpunkte der Verifizierung**

Darüber hinaus konkretisiert die DEHSt die Prüfeschwerpunkte der Verifizierung. Dazu zählen insbesondere die Aggregation und Übertragung von Energiesteuerdaten, Datenflussaktivitäten, Abzugsmengen einschließlich Nachweisen sowie die Plausibilisierung von Standardwerten für Berechnungs- und Anteilsfaktoren. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht zudem die Möglichkeit eines Standortverzichts.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [EU-ETS 2](#)? Wenden Sie sich gerne an [Nicoletta Ohlendorf](#).

## Informationssicherheit

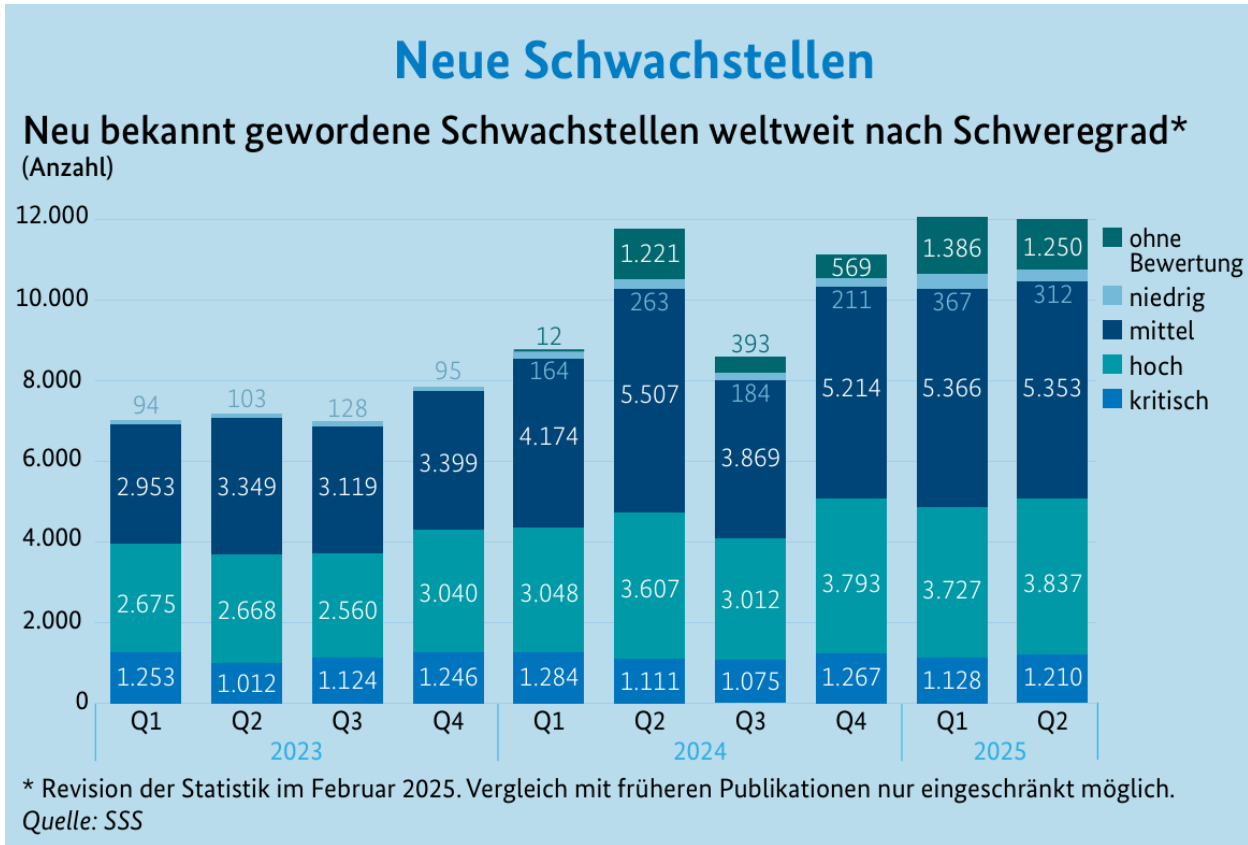
### Informationssicherheit im Fokus: Neue Risiken und steigende Anforderungen

**Cyberangriffe nehmen zu, gleichzeitig steigen regulatorische Anforderungen. Unternehmen müssen Informationssicherheit strategisch angehen – und dafür die nötigen Kompetenzen aufbauen.**

Informationssicherheit bezeichnet alle organisatorischen und technischen Maßnahmen, die dazu dienen, Daten und IT-Systeme vor unbefugtem Zugriff, Manipulation oder Ausfall zu schützen. Für Unternehmen bedeutet das: sensible Informationen sichern, Geschäftsprozesse stabil halten und Risiken frühzeitig erkennen.

### **Der BSI-Lagebericht zeigt: Informationssicherheit wird zur strategischen Aufgabe**

Die Bedeutung dieses Themas nimmt seit Jahren deutlich zu. Der [BSI-Lagebericht zur IT-Sicherheit in Deutschland 2025](#) zeigt, dass die Bedrohungslage weiterhin hoch ist. Cyberangriffe, Schadsoftware und neu entdeckte Sicherheitslücken stellen Organisationen zunehmend vor große Herausforderungen:



## Bekannt gewordene Schwachstellen weltweit

Durchschnittlich täglich

# 119

(+24%, teils durch geänderte Melde-Policy)

Quelle: SSS

Quelle: [Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2025](#)

Besonders betroffen sind dabei nicht nur große Konzerne oder Betreiber kritischer Infrastrukturen. Auch kleine und mittlere Unternehmen geraten verstärkt ins Visier von Angreifern – oft, weil Sicherheitsstrukturen noch nicht systematisch aufgebaut sind. Informationssicherheit ist daher längst keine rein technische Aufgabe mehr. Sie betrifft Prozesse, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im gesamten Unternehmen.

### Wachsende regulatorische Anforderungen

Neben der steigenden Bedrohungslage wächst auch der regulatorische Druck. Neue europäische und nationale Vorgaben verlangen von vielen Organisationen ein strukturiertes Management von Informationssicherheit und digitalen Risiken.

#### Die wichtigsten Regelwerken (unter anderem):

- ▶ [NIS-2-Richtlinie](#) zur Stärkung der Cybersicherheit in Europa, wurde im [Dezember in deutsches Recht überführt](#)
- ▶ [EU AI Act](#) mit Anforderungen an den sicheren Einsatz von KI-Systemen
- ▶ [Digital Operational Resilience Act](#) (kurz DORA) zur digitalen Resilienz im Finanzsektor
- ▶ [Critical Entities Resilience Directive](#) (CER) für Betreiber kritischer Infrastrukturen, am [16.03. mit dem KRITIS-Dachgesetz](#) in nationales Recht umgesetzt
- ▶ [Cyber Resilience Act](#) (CRA), legt ein Mindestmaß an Cybersicherheit für alle vernetzten Produkte fest, die auf dem EU-Markt erhältlich sind

Diese Regelwerke fordern unter anderem Risikomanagement, klare Verantwortlichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Meldepflichten bei Vorfällen. Für viele Unternehmen bedeutet das: **Informationssicherheit muss systematisch organisiert und dokumentiert werden.**

#### Wissen & Kompetenz aufbauen und Informationssicherheit praktisch umsetzen

Der Aufbau eines wirksamen Informationssicherheitsmanagements (z. B. nach [ISO 27001](#)) erfordert neben technischen Lösungen vor allem Know-how im Unternehmen. Verantwortliche müssen Anforderungen verstehen, Risiken bewerten und geeignete Maßnahmen umsetzen können.

Die [Seminare der GUTcert Akademie](#) vermitteln praxisnahes Wissen zu aktuellen Anforderungen und unterstützen Unternehmen dabei, Informationssicherheit strukturiert aufzubauen, im Bereich Informationssicherheit mit folgenden Seminaren:

- ▶ [Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)
- ▶ [Cybersicherheits-Check](#)
- ▶ [NIS-2-Schulung für Führungskräfte](#)
- ▶ [Cloudsicherheit & Datenschutz: ISO/IEC 27017/18 in der Praxis](#)
- ▶ [EU AI Act: Anforderungen verstehen und praxisnah umsetzen](#)
- ▶ [Webinar: Remote-Audits erfolgreich durchführen](#)
- ▶ [ISO/IEC 27001 – Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)
- ▶ [Fortbildungsveranstaltung & Erfahrungsaustausch für ITSK-Auditoren](#)
- ▶ [Netzwerk Informationssicherheit](#)

Informieren Sie sich jetzt über unsere Seminare zur Informationssicherheit und bauen Sie gezielt Kompetenzen für neue Anforderungen und Risiken auf.

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema wenden Sie sich gerne an [Cedric Sell](#).

## KRITIS-Dachgesetz in Kraft getreten

**Am 17.03.2026 ist nach langem Hin und Her das KRITIS-Dachgesetz in Kraft getreten. Es soll für mehr Resilienz der kritischen Infrastruktur sorgen – auch wenn noch vieles offen bleibt.**

Vergangene Woche ist das [KRITIS-Dachgesetz](#) alias „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen“ vom Bundesrat beschlossen worden, nachdem der Bundestag den Gesetzentwurf bereits im Januar annahm. Deutschland schafft damit „schon“ 1,5 Jahre nach der Umsetzungsfrist der zugehörigen EU-Richtlinie einen gesetzlichen Rahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen auf nationaler Ebene.

Auch wenn das Gesetz grundsätzlich begrüßenswert ist, gibt es doch einige Kritikpunkte, welche Zugunsten eines zügigeren Inkrafttretens vorerst zurückgestellt werden. In einer, in ihrem Umfang bisher beispiellosen [Protokollerklärung](#) hat die Bundesregierung weitreichende Zugeständnisse an die Bundesländer zugesichert, damit das Gesetz den Bundesrat passieren konnte. Eine Evaluierung des Gesetzes soll in außerdem unüblich kurzer Frist von zwei Jahren durchgeführt werden. Weiterhin müssen nachgelagerte Rechtsakte, wie eine neue KRITIS-Verordnung, das Gesetz inhaltlich weiter ausgestalten.

Es bleibt also weiter spannend, weshalb das Thema Resilienz von Organisationen auch auf unserem [Netzwerk Informationssicherheit](#) aufgegriffen wird: sowohl im KRITIS-Kontext, als auch für kleine und mittlere Unternehmen. Besuchen Sie uns im Juni in Berlin und diskutieren Sie mit unseren Experten aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen.

Bei Fragen oder Anmerkungen zum Themenfeld [Informationssicherheit](#) wenden Sie sich gerne an [Tim Stauffenberg](#).

## NIS-2: Bisher nur 11.500 registrierte Unternehmen – jetzt handeln und Risiken vermeiden

**Die NIS-2-Registrierungsfrist ist verstrichen, aber viele Unternehmen haben es bisher versäumt, sich zu registrieren. Self Assessment und Schulungen helfen jetzt weiter.**

Die [NIS-2-Richtlinie](#) ist eine EU-weiter Richtlinie zur Stärkung der Cyber-Sicherheit kritischer Infrastrukturen und Unternehmen. Ziel ist es, IT-Systeme widerstandsfähiger gegen Angriffe zu machen und Sicherheitsvorfälle schneller zu melden. In Deutschland gilt seit Dezember 2025 das [NIS-2-Umsetzungsgesetz](#) – mit klaren Pflichten für betroffene Unternehmen. Dazu gehören die Registrierung beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ([BSI](#)) und umfassende organisatorische Sicherheitsmaßnahmen.

### Registrierungsstatus: Frist abgelaufen, viele Unternehmen noch unregistriert

Die Frist zur NIS-2-Registrierung ist am 6. März 2026, also 3 Monate nach Inkrafttreten, verstrichen – doch die Resonanz bleibt überschaubar: Nur etwa 11.500 Unternehmen und Einrichtungen hatten sich bis zum Stichtag registriert. Damit sind deutlich weniger registriert als die rund 30.000, die gemäß BSI von NIS-2 betroffen sind.

Laut aktuellen Berichten stockt die Umsetzung der Richtlinie, weil viele Unternehmen den Aufwand unterschätzen oder schlicht nicht wissen, dass sie betroffen sind. Die Registrierung selbst erfordert unter anderem die Einrichtung eines digitalen Zugangs, wofür ein ELSTER-Organisationszertifikat benötigt wird, und die Bereitstellung technischer Informationen wie z. B. den öffentlichen IP-Adressraum.

## Warum Handeln jetzt wichtig ist

Die Registrierung ist nicht nur eine Formalie: Sie ist Voraussetzung dafür, Sicherheitsvorfälle rechtskonform zu melden und weitere NIS-2-Pflichten zu erfüllen. Ohne Registrierung drohen Bußgelder und weitere rechtliche Risiken – etwa, wenn ein Unternehmen nicht fristgerecht innerhalb von 24-Stunden-Meldepflichten bei Vorfällen reagieren kann.

## NIS-2 Self Assessment: Klarheit über Status und Maßnahmen

Damit Ihr Unternehmen nicht im Dunkeln tappt, bietet die GUTcert Akademie in Zusammenarbeit mit der [einfachISO GmbH](#) ein NIS-2 Self Assessment an. Wenn Sie bereits geprüft haben, dass Sie unter NIS-2 fallen, hilft Ihnen dieses Assessment, Ihren aktuellen Reifegrad der Umsetzung zu ermitteln, Lücken in Prozessen und Dokumentation zu identifizieren und priorisierte Maßnahmen abzuleiten.

**Hinweis:** Das NIS-2 Self Assessment dient nur zur Orientierung. Es ersetzt keine rechtliche Beratung. Die Verantwortung für gesetzliche Pflichten, Registrierung und Meldungen liegt weiterhin beim Unternehmen.

Das NIS-2 Self Assessment finden Sie hier zum [Download](#).

## Speziell für Geschäftsführungen wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen: Schulung nach § 38 BSI-G

Für die Leitungsebene betroffener Einrichtungen ist es entscheidend, die **gesetzlichen Pflichten** und **Haftungsrisiken** zu kennen. Die [NIS-2-Schulung für Geschäftsführungen](#) der GUTcert Akademie vermittelt kompakt, was auf die Geschäftsführung zukommt, welche Verantwortlichkeiten zu beachten sind und wie Sie Ihre Organisation rechtskonform aufstellen. Außerdem kommen Sie der Schulungspflicht gemäß [§ 38 BSI-Gesetz](#) nach.

Durch gezielte Fallbeispiele, praxisnahe Umsetzungshinweise und eine verständliche Vermittlung der relevanten Paragraphen werden Entscheider befähigt, ihr Unternehmen sicher und rechtskonform zu steuern.

- ▶ **Jetzt handeln:** Registrierungsstatus prüfen, Self Assessment starten und [Schulung für Geschäftsführung](#) buchen – bevor Risiken und Bußgelder Realität werden.
- ▶ **Nächster Termin** der Schulung ist der **14.04.2026**.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Cedric Sell](#).

## ISCC | REDcert | SURE

### Vereinfachte Nutzung von NUTS-2 Werten für organische Böden in Deutschland

**Seit 2024 wird bei den NUTS-2 Werten in Deutschland neben der Region auch nach der Bodenart unterschieden. Vereinfacht können nun Pauschalwerte für den Anteil der organischen Böden am Anbau-gebiet angesetzt werden.**

Im November 2024 hatten wir zur [Anerkennung der neuen NUTS2-Werte](#) für Deutschland berichtet. Hierbei hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die Emissionen aus dem Anbau von Biomasse nach der Erzeugung auf mineralischen und organischen Böden unterschieden werden.

Auf Bitte des Deutschen Bauernverbandes hat das Thünen Institut den Anteil organischer Böden an der Gesamtanbaufläche der betroffenen 17 deutschen NUTS2-Gebiete ermittelt. Als Berechnungsgrundlage dienten dieselben [Daten](#) aus dem Jahr 2023, die auch für die im November 2024 anerkannten NUTS2-Werte verwendet wurden. Da die Anerkennung am 04.11.2024 auf 5 Jahre erteilt wurde, sollte dieses Vorgehen bis einschließlich der Ernte 2029 Bestand haben.

Mithilfe dieser Anteile organischer Böden an der Gesamtanbaufläche kann ein Ersterfasser ohne den gesonderten Nachweis des Erzeugers zur Bodenart (z.B. unter Ziffer 6 der erweiterten Selbsterklärung) Biomasse unter einem gewichteten NUTS-2 Wert in die Massenbilanz buchen.

Hierbei wird pauschal angenommen, dass die Biomasse zum entsprechenden Anteil auf organischen Böden angebaut wurde und der weit überwiegende Anteil auf mineralischen Böden mit dem deutlich besseren THG-Emissionswert.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den prozentualen Anteil organischer Böden an den Anbauflächen in den deutschen NUTS2-Gebieten:

Code	NUTS2-Gebiet	%-Anteil organischer Böden	%-Anteil mineralischer Böden
DEF0	Schleswig-Holstein	3,8	96,2
DE60	Hamburg	2,1	97,9
DE91	Braunschweig	2,1	97,9
DE92	Hannover	3,4	96,6
DE93	Lüneburg	5,9	94,1
DE94	Weser-Ems	15,9	84,1
DE50	Bremen	16,7	83,3
DEA3	Münster	2,0	98,0
DEA4	Detmold	1,7	98,3
DE71	Darmstadt	1,2	98,8
DE14	Tübingen	1,8	98,2
DE21	Oberbayern	8,3	91,7
DE22	Niederbayern	1,7	98,3
DE24	Oberfranken	0,2	99,8
DE27	Schwaben	5,7	94,3
DE40	Brandenburg	3,7	96,3
DE80	Mecklenburg-Vorpommern	2,1	97,9

Die Übersicht finden Sie auch auf der Webseite der Zertifizierungssysteme [SURE-EU](#) und [REDCert-EU](#).

### Anwendungsbeispiel:

Die Zertifizierungssysteme [SURE-EU](#) und [REDCert-EU](#) haben jeweils auch das folgende Anwendungsbeispiel veröffentlicht.

„Ein Ersterfasser in Schleswig-Holstein erfasst in der Ernte 2026 von Landwirten aus dem NUTS2-Gebiet DEF0 „Schleswig-Holstein“, die eine gültige Selbsterklärung abgegeben haben, 1.000 t Körnerraps. Mit Hilfe des Pauschalwertes (siehe Tabelle) kann er jetzt in seiner Massenbilanz wie folgt buchen:

$1.000 \text{ t} \times 3,8 \% = 38 \text{ t}$  von organischen Böden --> NUTS2-Wert<sub>org</sub> 1.669 kg CO<sub>2</sub>eq / t Raps [...]

$1.000 \text{ t} \times 96,1 \% = 962 \text{ t}$  von mineralischen Böden --> NUTS2-Wert<sub>min</sub> 404,7 kg CO<sub>2</sub> eq / t Raps“

### Vorgehen bei Erfassung der Bodenart

Bei den pauschalen Werten für den Anteil der Biomasse von organischen Böden handelt es sich um einen konservativen Ansatz. Der tatsächliche Anteil organischer Anbauflächen kann in der Praxis niedriger ausfallen. Ersterfasser können daher weiterhin spezifische Nachweise über die tatsächliche Bodenart der Anbaufläche von den Erzeugerbetrieben abfragen. Diese müssen dann im Rahmen der Audits bei den Landwirten geprüft werden. Wie zur Veröffentlichung der NUTS-2 Werte durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bestätigt, dient als Identifikator für organische Böden die von den Bundesländern veröffentlichten GLÖZ2-Daten, die auch im Rahmen der Direktzahlungsverfahren in den Bestandsverzeichnissen geführt werden. Zukünftig soll die Kartierung der organischen und mineralischen Böden auch über die [FLIK-Suche](#) abgebildet werden.

### NUTS-2 Werte für polnische Anbauggebiete

Die polnischen NUTS-2 Werte für Raps und Mais wurden mit dem [Durchführungsbeschluss 2025/2292](#) vom 07.11.2025 durch die Europäische Kommission anerkannt. Zuvor konnten die Anbauemissionen mithilfe der [NUTS-3 Werte](#) berechnet werden, wie vom Zertifizierungssystem SURE-EU am 29.08.2024 mitgeteilt (siehe [News-Archiv](#)). Eine Übersicht zu den EU-Mitgliedsstaaten mit anerkannten NUTS-2 Werten ist auf der [Webseite](#) der EU-Kommission zu finden. Bereits anerkannt sind die NUTS-2 Werte für [Österreich](#), die [Tschechische Republik](#), [Dänemark](#), [Frankreich](#), [Deutschland](#), [Ungarn](#), [Litauen](#), [Slowakei](#), [Schweden](#), die [Niederlande](#) und [Spanien](#).

Die Treibhausgasberechnung ist relevant für die Zertifizierungssysteme [SURE-EU](#), [REDcert-EU](#) und [ISCC-EU](#), durch die nachgewiesen werden kann, dass die Nachhaltigkeitskriterien gemäß RED III für die Erzeugung von Biokraftstoffen, Strom oder Wärme/Kälte aus Biomasse eingehalten werden.

Bei Interesse an einer Zertifizierung gemäß RED III anerkannten Zertifizierungssystemen fragen Sie gerne ein [Angebot](#) an. Des Weiteren bietet unsere [GUTcert-Akademie](#) in Kooperation mit [NEUMAN & ESSER Energy Project Solutions GmbH & Co. KG](#) regelmäßig eine [Verantwortlichenschulung](#) (online) gemäß REDcert und SURE an – hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Themen und aktuellen Änderungen in den beiden Zertifizierungssystemen.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Treibhausgasberechnung nach RED II/RED III? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#) oder [Tania Schwarzer](#).

### Zusatzmodule zu Regionalität und Ressourceneffizienz unter SURE-EU geplant

**Das SURE-EU System dient als Nachweis zur Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß RED III. Über Add-ons soll künftig eine regionale und abfallbasierte Produktion ausweisbar sein.**

Im Zertifizierungssystem [SURE-EU](#) wird die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien geprüft, die zur nachhaltigen Strom- und Wärmeerzeugung eingesetzt werden, wie etwa Flächennutzung sowie land- und forstwirtschaftliche Praktiken für Biomasse.

#### Umsetzung der Zusatzmodule

Die Zusatzmodule können im Rahmen einer Zertifizierung gemäß SURE-EU aufgenommen werden. Das bedeutet, dass die Anforderungen des SURE-Systems erfüllt sein müssen, bevor eine Erweiterung um die zusätzlich definierten Anforderungen für die Module erfolgen kann. Somit ist die Gültigkeit der Add-ons an die Laufzeit des SURE-Zertifikats gebunden. Allerdings kann die Gültigkeit der Add-ons separat vom SURE-Zertifikat beendet, ausgesetzt oder entzogen werden.

Alle Wirtschaftsbeteiligten müssen zum Zeitpunkt der Annahme, Verarbeitung, Weitergabe und der Nutzung der Biomasse zertifiziert sein und sicherstellen, dass nur für die Zertifizierung geeignete Biomasse gehandhabt wird. Die Anforderung der Zusatzmodule müssen dabei vollständig, also mit einem Auditergebnis von 100% erfüllt werden, um die entsprechende Eigenschaft ausweisen zu können.

Der Massenbilanzansatz ist für die Biomasse unter den Zusatzmodulen nicht anwendbar. Es muss eine physische Trennung, eine sogenannte „Identitätserhaltung“, stattfinden. Primärdaten sind zu sammeln, außer, dies ist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Dann sind Standardwerte aus der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 (Anhang VI Teil C) oder aus der wissenschaftlichen Literatur zu nutzen.

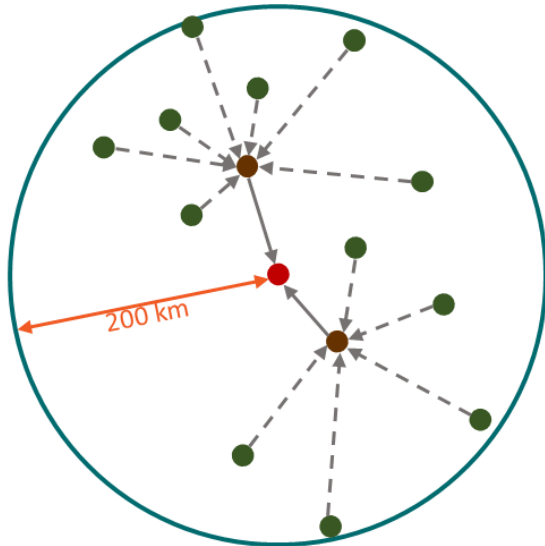
#### Regionale Kraftstoffproduktion

Das Add-on „Regionality“ sagt aus, dass alle Wirtschaftsbeteiligten der Lieferkette ihren Sitz maximal im Radius von 200 Kilometern vom Brennstoffproduzenten oder Anlagenbetreiber entfernt haben. Ausgangspunkt der Entfernungsmessung ist immer das Unternehmen, das eine Aussage zu regionaler Kraftstoffproduktion treffen möchte (siehe Bild). Der betreffende Standort wird auf dem SURE-Zertifizierungszeichen angegeben.

Folgende zwei Optionen sind in diesem Zusammenhang darstellbar:

- ▶ Die Anlage, die den Brennstoff herstellt und auf die Qualität für den Endverbrauch bringt
- ▶ Die Verbrennungsanlage, die den Brennstoff in Strom und/oder Wärme umsetzt

Berücksichtigt wird immer die Herkunft der Biomasse, d.h. der Ort der Ernte oder der Entstehungsort des Abfalls/Reststoffes. Additive werden nicht betrachtet. Die letzte Schnittstelle (Anlage, die den Brennstoff auf die erforderliche Endqualität bringt bzw. den Brennstoff einsetzt) muss die Dokumentation und den Nachweis über die Transportentfernung der vorgelagerten Lieferkette erbringen. Hierzu müssen alle Wirtschaftsbeteiligten entlang der Lieferkette die Geokoordinaten des Ortes der Entstehung bzw. Erzeugung an die letzte Schnittstelle melden.



Darstellung zur Veranschaulichung der Transportdistanzen, Quelle: [SURE-EU](#), 06.11.2025

## Ressourceneffizienz

Das Add-on „Resource efficiency“ sagt aus, dass nur Abfall/Reststoffe inkl. Reststoffen aus der Land- und Forstwirtschaft zur Produktion des Biomasse-Brennstoffs eingesetzt wurden und dadurch ein Beitrag zur Ressourceneffizienz geleistet wird.

Zu dieser Biomasse zählen:

- ▶ Landwirtschaftliche Reststoffe (z. B. Stroh)
- ▶ Forstwirtschaftliche Reststoffe (z. B. Schadholz und Holz aus Ausdünnungen)
- ▶ Abfall und Reststoffe, z. B. aus der Verarbeitung von landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse, sowie hölzerner Grünschnitt

## Ausblick

Aktuell laufen Pilotprojekte, das Systemdokument zu den Add-ons wird nach der Finalisierung auf der SURE-Webseite veröffentlicht. Weitere Zusatzmodule sollen folgen.

Die vorgestellten Zusatzmodule sollen eine Einbindung anderer Zertifizierungssysteme ermöglichen. In diesem konkreten Fall mit der [Climate-Premium-Pellets-Zertifizierung](#) in Zusammenarbeit mit der [Deutschen Säge- und Holzindustrie](#) (DeSH).

Bei Interesse an einer Zertifizierung nach einem RED III-anerkannten Zertifizierungssystem fragen Sie gerne ein [Angebot](#) an.

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Add-ons im [SURE-EU](#) System? Wenden Sie sich gerne an [Tania Schwarzer](#).

## Neue Nabisy-Biomassecodeliste für Kraftstoffe

**Die BLE hat eine aktualisierte Version der Nabisy-Biomassecodeliste veröffentlicht.**

Der Download der aktuellen Nabisy-Biomassecodeliste ist auf der [Website der BLE](#) unter dem Punkt „Allgemeine Informationen zu Nabisy“ verfügbar.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Biokraftstoffzertifizierung? Wenden Sie sich gerne an [Frieda Becker](#).

## Umwelt

### Der FDIS ist da – Finaler Entwurf der neuen ISO 14001 veröffentlicht

**Der finale Entwurf der ISO 14001:2026 ist veröffentlicht. Die Revision bringt wichtige Neuerungen für Umweltmanagementsysteme und steht kurz vor der Finalisierung.**

Der hereinbrechende Frühling regt sich auch in der ISO-Welt – Anfang März wurde der finale Entwurf der ISO14001:2026 zum Download zur Verfügung gestellt. Bis zur endgültigen Veröffentlichung ist es nun nicht mehr weit – diese wird für April/Mai 2026 erwartet. Die Revision bringt wichtige Weiterentwicklungen für Umweltmanagementsysteme mit sich: von der stärkeren Verzahnung der Umweltstrategie mit der Unternehmensstrategie über den Fokus auf Lieferketten und Lebenszyklus bis hin zu Aspekten der Digitalisierung.

**Die Aktualisierung der ISO 14001 wurde aus mehreren Gründen angestoßen:**

- ▶ Neue Entwicklungen in globalen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- ▶ Interne Anpassungen innerhalb der ISO
- ▶ Der Wunsch nach besser integrierbaren Systemen aufgrund steigender Nutzerzahlen – Einführung der HLS und Harmonisierung bestehender Standards
- ▶ Kontextanalyse und Risikobetrachtung als Antwort auf zunehmende wirtschaftliche Volatilität
- ▶ Höhere Anforderungen an die aktive Rolle des Top-Managements

**Die Kernziele der ISO 14001 bleiben unverändert, z. B.:**

- ▶ Schutz der Umwelt durch verhindern oder Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen
- ▶ Mindern der möglichen nachteiligen Auswirkungen von Umweltzuständen auf die Organisation
- ▶ Verbessern der Umweltleistung
- ▶ Unterstützung beim Einhalten der bindenden Verpflichtungen

Unterm Strich bleibt: die Änderungen sind eine Evolution, keine Revolution.

Am 14.04.2026 von 10:00–11:00 Uhr findet ein **Webinar** zum Thema statt: „[Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung](#)“.

### Überblick:

- ▶ Wichtigste Änderungen im Vergleich zur aktuellen DIN EN ISO 14001:2015
- ▶ Harmonisierter Aufbau (HS) gemäß ISO-Vorgaben
- ▶ Neue Anforderungen rund um Nachhaltigkeit und Klimawandel
- ▶ Konkretisierte Vorgaben zum Umgang mit Risiken und Chancen
- ▶ Praktische Umsetzung im eigenen UMS
- ▶ Nächste Schritte bis zur Umsetzung -> wie funktioniert die Transition und wann könnten Sie Ihr Zertifikat nach der neuen Norm in den Händen halten?

Wie in früheren Veranstaltungen kann die Teilnahme als Nachweis zur Requalifizierung/Weiterbildung genutzt werden.

Weitere Schulungen zur ISO 14001 finden Sie wie gewohnt im Programm unserer Akademie:  
[Umweltmanagement ISO 14001: Alle Kurse | Akademie – GUTcert.](#)

Bei Fragen zur Revision stehen Ihnen [Hannes Kaiser und Maïke Akgül](#) gerne zur Verfügung.

## Arbeitsicherheit

### Sicherheitsbeauftragte als Beitrag zur Compliance mit der ISO 45001

**Durch das geplante „Bürokratientlastungsgesetz“ (BEG V) will die Bundesregierung ca. 123.000 Sicherheitsbeauftragte in Deutschland abschaffen. Dabei tragen diese teils entscheidend zu einem guten Arbeitsschutz und zur Erfüllung der Anforderungen der ISO 45001 bei.**

Ende 2025 hat die Bundesregierung Eckpunkte zur Entlastung von Wirtschaft und Bürgern beschlossen. Dies betrifft u.a. auch den betrieblichen Arbeitsschutz, denn hier soll die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten aufgelockert werden, so dass künftig erst Betriebe ab 50 Mitarbeitenden in die Pflicht genommen werden. Aktuell gilt die Pflicht ab 20 Beschäftigten.

#### Was ist eigentlich die Rolle von Sicherheitsbeauftragten?

Sicherheitsbeauftragte (SiBe) sind betriebliche Ehrenamtliche ohne Führungsaufgaben, die die Geschäftsführenden unterstützen sollen.

Sie sind das Bindeglied zwischen Geschäftsführung und Mitarbeitenden. Sie gehen mit offenen Augen durch den Betrieb, sind operativ eingebunden und können so potenzielle Gefahren oft schneller erkennen und melden. Für Kolleginnen und Kollegen können sie erste Ansprechperson für Arbeitsschutzfragen sein und hier auch vermittelnd tätig werden. Sie nehmen am Arbeitssicherheitsausschuss teil und ggf. auch an Begehungen und Unterweisungen.

Da die Sicherheitsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind, fällt für den Arbeitgeber kein finanzieller Zusatzaufwand an bei der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten. Es ist empfehlenswert, dass die zukünftigen SiBe eine Schulung absolvieren, um sich ihren Aufgaben bewusst zu werden. Diese können aber in der Regel auch kostenfrei bei der jeweiligen [Berufsgenossenschaft](#) mit geringem Zeitaufwand getätigt werden.

### Wie können Sicherheitsbeauftragte zur Erfüllung der Anforderungen der ISO 45001 beitragen?

Die [ISO 45001](#) gibt vor, dass eine Organisation Rollen und Verantwortlichkeiten klar festlegt. SiBe sind ein zentrales Element, um diese Anforderung zu Erfüllen.

Normkapitel ISO 45001	Beitrag der SiBe
5.4 Konsultation und Beteiligung der Beschäftigten	SiBe fungieren als Bindeglied zwischen Belegschaft und Führung: Sie sammeln Hinweise, fördern den Dialog und unterstützen die geforderte Mitarbeiterbeteiligung.
6.1 Maßnahmen zum Umgang mit Risiken und Chancen	Sie erkennen Gefährdungen im Tagesgeschäft, melden diese und liefern Input für die Gefährdungsbeurteilung.
7.2 Kompetenz	SiBe besitzen arbeitsschutzspezifisches Wissen. Ihre Schulung dokumentiert die geforderte Kompetenzsicherung.
8.1 Betriebliche Planung und Steuerung	Sie helfen bei der Überwachung der Einhaltung von Schutzmaßnahmen, erinnern an sichere Verhaltensweisen und melden Abweichungen.
10.2 Vorfall, Nichtkonformität und Korrekturmaßnahmen	SiBe unterstützen Unfalluntersuchungen und die Ermittlung von Korrekturmaßnahmen.

Die Rückmeldungen der Sicherheitsbeauftragten können helfen, den PDCA-Zyklus der Norm einzuhalten.

### Entbürokratisierung vs. Arbeitsschutz

SiBe müssen schriftlich bestellt und sollten geschult werden. So können gute SiBe einen wertvollen Beitrag zum betrieblichen Arbeitsschutz leisten und die Geschäftsführung unterstützen, ihren rechtlichen Pflichten nachzukommen. Auch wenn unnötige Bürokratie zu Recht kritisiert wird, scheint der Aufwand für die SiBe doch eher überschaubar. Auch darf man nicht vergessen, dass ein funktionierender Arbeitsschutz Pflicht in Unternehmen ist und ggf. Leben retten kann.

Auch kleinere Unternehmen sollten sich deswegen gut überlegen, ob sie das Potenzial der Sicherheitsbeauftragten wirklich reduzieren möchten.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [SGA-MS](#)? Wenden Sie sich gerne an [Tamara Poguntke](#) und [Seán Oppermann](#).

## Berlin Cert

### Risiken durch KI-Anwendungen

**Die Sicherheit von KI-Systemen hinkt der rasant gestiegenen Nutzung seit ihrer Einführung immer noch deutlich hinterher – hier die wichtigsten Risiken für Unternehmen im Überblick.**

Drei Jahre nach der Einführung von ChatGPT vergeht kaum eine Woche ohne Nachrichten zu künstlicher Intelligenz (KI). Allein in den letzten Tagen hat der KI-Anbieter Perplexity eine neue „Gesundheits-KI“ vorgestellt, OpenAI die Entwicklung einer neuen „Forschungs-KI“ angekündigt, und der Kreditkartenanbieter Visa testet nach eigener Aussage KI-Agenten, die eigenständig Zahlungen ausführen können.

Die Möglichkeiten von KI sind aufregend, haben aber auch ihre Schattenseiten. Neben Berichten über neue Features häufen sich Meldungen zu Datenlecks und Cyberangriffen, die durch Schwachstellen in KI-Systemen ermöglicht wurden.

Durch die Komplexität, die rasante Entwicklung und das geringe Verständnis von KI fällt es Unternehmen oft schwer, die potenziellen Risiken von KI-Systemen zu erkennen und zu bewältigen.

Diese Risiken lassen sich grob in drei Kategorien einteilen: Datenschutzverletzungen, Übermäßiges Vertrauen, und verwundbare KI-Anwendungen.

#### **Datenschutzverletzungen durch KI-Nutzung**

Die gängigsten KI-Systeme, von ChatGPT und Gemini bis zu Perplexity und Claude, sind nicht in der EU ansässig. Viele haben ihren Sitz in den USA, die nicht gerade für strenge Datenschutzgesetze bekannt sind. So hat z.B. das EU-Parlament aus [Datenschutzbedenken](#) die eingebauten KI-Funktionen in den Dienstgeräten der Abgeordneten deaktiviert. Obwohl es datensparsame und DSGVO-konforme Alternativen gibt, ist das Datenschutzproblem bei KI ähnlich wie bei der Cloud: Solange Unternehmen ihre eigene KI nicht betreiben, müssen sie der IT-Sicherheit und den Datenschutzversprechungen der KI-Anbieter vertrauen.

#### **Übermäßiges Vertrauen und Coding-Agents**

KI-Systeme sind längst nicht mehr nur als Chatbots verfügbar. Der aktuelle Trend geht in Richtung „agentic“-Systeme, also autonomer KI-Agenten, die mit wenig oder ganz ohne menschliche Intervention verschiedene Aufgaben übernehmen. Solche Agenten finden sich inzwischen in nahezu allen Bereichen, auch in sicherheitskritischen Feldern wie die Softwareentwicklung, der Angriffserkennung und der Netzwerksicherheit.

Besonders im Trend sind KI-Coding-Tools: Laut einem [Bericht](#) von Google nutzen über 90 % der Developer KI bei der Softwareentwicklung. Aus Sicht der Sicherheit ist das besorgniserregend – [Untersuchungen zeigen](#), dass rund 45 % der mit KI entwickelten Applikationen Sicherheitslücken aufweisen. Das bedeutet nicht, dass KI in der Softwareentwicklung oder in anderen kritischen Bereichen grundsätzlich vermieden werden sollte, für die sichere Softwareentwicklung braucht es jedoch weiterhin menschliche Kontrolle und [unabhängige Validierung](#).

## Verwundbare KI-Anwendungen

Neben den „traditionellen“ Schwachstellen in KI-entwickelter Software können auch die KI-Systeme selbst Sicherheitslücken aufweisen. Laut dem „[TrendAI State of AI Security Report](#)“ wurden allein im Jahr 2025 über 2000 KI-bezogene Sicherheitslücken gemeldet. Nicht nur die Quantität stieg, auch der Schweregrad der Schwachstellen nahm zu. Durch Sicherheitslücken in KI-Anwendungen konnten in der Vergangenheit nicht nur Nutzerdaten gestohlen werden, häufig dienten sie als Einfallstor, um das Unternehmen an sich anzugreifen.

Die Daten zeichnen ein klares Bild: Wenn Organisationen KI-Anwendungen ausrollen, muss die [IT-Sicherheit](#) die Basis jedes Projekts sein.

## Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema IT-Sicherheitsprüfungen und Penetrationstests? Wenden Sie sich gerne an [Nimrod Briller](#).

# GUTcert Akademie

## EU AI Act & KI-Standards: Jetzt Wissen sichern und Wettbewerb stärken

**Neue EU-Standards konkretisieren den AI Act. Nutzen Sie das GUTcert Seminar, um Anforderungen zu verstehen und KI rechtskonform im Unternehmen umzusetzen.**

Künstliche Intelligenz (KI) verändert Geschäftsprozesse grundlegend – von automatisierten Analysen bis hin zu intelligenten Entscheidungsprozessen. Gleichzeitig schafft die [EU mit dem AI Act](#) erstmals verbindliche Regeln für ihren Einsatz. Seit 2024 in Kraft und ab 2026 verbindlich, stellt er Unternehmen vor neue Anforderungen – insbesondere bei Hochrisiko-KI-Systemen.

Damit Unternehmen diese Anforderungen praktisch umsetzen können, werden derzeit harmonisierte europäische Standards entwickelt. Sie liefern konkrete Leitlinien für Entwicklung, Betrieb und Bewertung von KI-Systemen.

## Stand der Normung und Zeitplan der EU-Standards

Aktuell werden auf EU-Ebene verschiedene Standards rund um die Anforderungen aus dem AI Act erarbeitet. Die zehn geplanten Standards befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsphasen. Umfangreiche Konsultationen mit Industrie, Wissenschaft und Behörden sorgen für hohe Qualität – verzögern aber auch die Fertigstellung.

Am weitesten fortgeschritten ist aktuell der [Standard zum Qualitätsmanagement](#) im Sinne des Artikel 17 des [AI Act](#). Eine Veröffentlichung könnte bereits im vierten Quartal 2026 erfolgen. Weitere Standards, etwa zu Risikomanagement und [Cybersecurity](#), folgen voraussichtlich bis Anfang 2027, während die vollständige Normenlandschaft im Laufe des Jahres 2027 erwartet wird.

## Warum Unternehmen jetzt handeln sollten

Die Standards sind der Schlüssel zur Umsetzung des AI Act in der Praxis. Sie helfen Unternehmen, regulatorische Anforderungen zu erfüllen und gleichzeitig Vertrauen bei Kunden und Behörden aufzubauen.

Für Hochrisiko-KI-Systeme ist die Konformität verpflichtend – inklusive CE-Kennzeichnung für den europäischen Markt. Wer harmonisierte Standards nutzt, kann dabei von vereinfachten Verfahren wie der Selbstzertifizierung profitieren.

### **Praxiswissen statt Theorie: Das GUTcert Seminar zum AI Act**

Genau hier setzt [das neue Seminar der GUTcert Akademie](#) an: Es vermittelt kompakt und praxisnah, wie Unternehmen die Anforderungen des AI Act verstehen und umsetzen können.

Im Fokus stehen unter anderem:

- ▶ Einordnung und Definition von KI-Systemen
- ▶ Bewertung von Risiken und Hochrisiko-Anwendungen
- ▶ Technische und organisatorische Anforderungen
- ▶ Rolle von Standards, Konformitätsbewertung und Zertifizierung

Das kompakte Format ermöglicht es, innerhalb kurzer Zeit ein fundiertes Verständnis aufzubauen – ideal für Fach- und Führungskräfte, die KI-Anwendungen entwickeln, einsetzen oder bewerten.

Darüber hinaus erhalten Teilnehmende einen Einblick in den aktuellen Stand der Entwicklung der geplanten harmonisierten EU-Standards.

### **Jetzt anmelden und KI-Kompetenz aufbauen!**

Die Regulierung von KI in Europa schreitet schnell voran. Unternehmen, die sich frühzeitig mit den Anforderungen und Standards auseinandersetzen, sichern sich klare Vorteile – sowohl bei der Compliance als auch im Wettbewerb.

Bereiten Sie Ihr Unternehmen schon jetzt gezielt auf die Anforderungen des AI Act vor und profitieren Sie von aktuellem Expertenwissen und praxisnahen Lösungen für den direkten Einsatz.

**Nächster Termin 27.05.2026:** [EU AI Act: Anforderungen verstehen und praxisnah umsetzen](#)

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an [Cedric Sell](#).

## **Klimarisiken managen nach ISO 14090/91: praxisnah & fundiert**

**Praxisnaher Kurs zu Klimarisiken nach ISO 14090/91. Wir lernen, Risiken systematisch zu analysieren und Maßnahmen abzuleiten – mit direktem Transfer in den Arbeitsalltag.**

Der Klimawandel stellt Unternehmen vor wachsende Herausforderungen. Finanzielle Risiken, steigende Anforderungen von Investoren und regulatorische Erwartungen machen es notwendig, Klimarisiken systematisch zu erfassen und zu bewerten. Der Kurs „[Klimarisiken und -folgen systematisch managen nach ISO 14090/91](#)“ mit unserem Kooperationspartner, der [kate Umwelt & Entwicklung](#) vermittelt genau dafür eine klare und anwendbare Methodik.

Die zugrundeliegenden Normen ISO 14090 und 14091 bieten ein verlässliches Fundament, um Risiken zu analysieren und passende Anpassungsmaßnahmen abzuleiten. Gleichzeitig lassen sich diese Ansätze in bestehende Managementsysteme integrieren.

### **Kursaufbau**

Der Kurs kombiniert E-Learning und Live-Termine, die an zwei Tagen stattfinden. Die Teilnehmerzahl ist bewusst auf maximal 12 Personen begrenzt, um einen intensiven Austausch zu ermöglichen.

### **Bestandteile des Kurses**

- ▶ Zwei E-Learning-Blöcke zur eigenständigen Vorbereitung
- ▶ Zwei Live-Termine zur Vertiefung und Diskussion
- ▶ Multimediale Lernstrecke mit klarer Struktur
- ▶ Begleitende Unterlagen und Teilnahmebestätigung

### **Inhalt des Kurses**

- ▶ Einführung in die ISO 14090/91 zur Klimaanpassung
- ▶ Methodik zum Durchführen einer Klimarisikoanalyse
- ▶ Strukturierte Ableitung von Anpassungsmaßnahmen
- ▶ Anwendung anhand konkreter Übungen
- ▶ Excel-Tool zur eigenständigen Analyse und Bewertung

Praxisbezug: So haben wir den Kurs der kate Umwelt & Entwicklung erlebt

Die Vorabmaterialien sind didaktisch sehr gut aufbereitet. In einer multimedialen Lernstrecke arbeitet man sich strukturiert durch Inhalte, wissenschaftliche Exkurse, Theorie, Videos und Beispiele. In den Live-Terminen werden Fragen geklärt und konkrete Praxisfälle besprochen. Besonders hilfreich ist die bereitgestellte Vorlage inklusive Excel-Tool, mit der die Klimarisikoanalyse eigenständig durchgeführt werden kann. Dabei zeigt sich: Die Analyse ist anspruchsvoll und geht bewusst in die Tiefe. Teilweise wird mit Annahmen gearbeitet, um vollständige Bewertungen zu ermöglichen. Genau das macht den Kurs realistisch und wertvoll für die Praxis!

### **Fazit: Klare Empfehlung mit nachhaltigem Mehrwert**

Der Kurs überzeugt durch seine klare Struktur, fundierte Methodik und hohe Praxisnähe. Die Kombination aus E-Learning, Austausch und direkter Anwendung schafft echten Mehrwert. Infos zum nächsten Kurs finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu Kursen in unserer Akademie? Sehen Sie die Übersicht unseres Programms gerne auf [unserer Website](#).

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. und 2. Quartal 2026

[EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

27.03.2026

[Fachkundeflehrgang für Betriebsbeauftragte für Abfall: Zusatzlehrgang zum Fachkundeflehrgang nach § 9 EfbV sowie §§ 4 und 5 AbfAEV](#)

27.03.2026

[Kostenloses Webinar: EU AI Act – Anforderungen verstehen und umsetzen](#)

30.03.2026

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

13.04. – 17.04.2026

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 45001 \(GUTcert\)](#)

13.04. – 17.04.2026

[KI in ISO-Managementsystemen: Von der Theorie zur praktischen Anwendung](#)

13.04.2026

[NIS-2-Schulung für Führungskräfte](#)

14.04.2026

[CBAM – Carbon Border Adjustment Mechanism: Pflichten, Datenketten und Umsetzung in der Praxis](#)

14.04.2026

[Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung](#)

14.04.2026

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

15.04. – 16.04.2026

[Webinar: KI in der Praxis](#)

15.04.2026

[Exzellenznetzwerk EEG 2026 – Erneuerbare Energie aus Biogas/Biomasse](#)

15.04.2026

[Exzellenznetzwerk HKN 2026](#)

16.04.2026

[BAFA-Energieberater \(Modul 2 – DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) Wohngebäude](#)

20.04. – 24.04.2026

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

20.04. – 24.04.2024

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

20.04. – 24.04.2026

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

21.04. – 22.04.2026

[Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten – Bewertung der energiebezogenen Leistung nach ISO 50001, EnEfg und VALERI](#)

21.04. – 22.04.2026

[Webinar: Verpflichtungserklärung nach dem EnFG – praktische Umsetzung für Unternehmen](#)

21.04.2026

[IT-Sicherheit im Unternehmen: Effektive Bewertung mit dem Cybersicherheits-Check](#)

22.04.2026

[Webinar: Verantwortlichenschulung für die Zertifizierungssysteme REDcert-EU und SURE-EU](#)

28.04.2026

[RSPO-Beauftragter \(gn\) / Lead Auditor \(SCC\)](#)

28.04. – 29.04.2026

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), damit wir Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler löschen können.